

Autor	Beitrag
Erwin Höppner 31.05.2005 15:50	<p>Hallo aus Cottbus,</p> <p>was wird denn nun mit dem "Rotlicht" im "Beherbergungsgewerbe"?</p> <p>Nun kann man tun was man will ?</p> <p>Gruß</p> <p>E. Höppner</p>
Tasillo 01.06.2005 10:09	<p>Man darf nur nicht den Fehler machen, einen Rotlichtbetrieb als "Beherbergungsbetrieb" einzustufen! Der Aufenthalt in einem Bordell dient anderen Zwecken als der Beherbergung, oder?</p> <p>Da - zumindest in Dortmund - in jedem ordentlichen Bordell auch Alkohol ausgeschenkt wird, ändert sich eigentlich gar nichts. Aber selbst bei ausschließlich alkoholfreien Getränken bleibt ein Bordell ja ein Gaststättenbetrieb, der bei Bedarf mit "Auflagen" nach § 5 Abs. 2 GastG gesteuert werden kann.</p> <p>Gruß</p> <p>Heike Tasillo</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: